

Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 11.12.2024 (Drucksachen-Nr. 2016/24) nachstehende Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF) beschlossen.

Abschnitt I - Allgemeines -

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,

2. Schaustellungen von Personen, Striptease-Vorführungen, Tabledance und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung,

3. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen,

4. öffentliche Filmdarbietungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen darstellen,

5. das Halten von Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,

6. das Auspielen von Geld und Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen bzw. nur einer eingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Festival- und Konzertveranstaltungen, sowie konzertähnliche Veranstaltungen bei denen die musikalischen und gesanglichen Aufführungen durch eine oder mehrere Personen, auf eine eigens zu diesem Zweck versammelte Hörschaft gerichtet sind,
2. Betriebsfeiern sowie nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen, Religionsgemeinschaften, gemeinnützig anerkannten Vereinen und Betrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihen o.ä. Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,
4. Veranstaltungen der Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts, Tanzturniere sowie nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Tanzsportclubs,
5. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn dafür weder ein Entgelt zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden, sowie Familienfeiern,
6. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind oder in ihrem Spielablauf vorwiegend auf individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Billard und Darts.

§ 4 Steuerschuldner/Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Vergnügung (Veranstalter) bzw. der Halter der Apparate.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Vergnügung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Vergnügung stattfindet, wenn er im Rahmen der Vergnügung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Vergnügung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die der Vergnügungssteuer unterliegenden Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens 14 Werktage vor Beginn bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle in der Landeshauptstadt Erfurt anzumelden. Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:
 - a) Name und Adresse des Veranstalters,
 - b) Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Eintrittspreis/Entgelte je Person/Karte
 - e) Anzahl und Größe der benutzten Räume.

(3) Für eine Reihe von Vergnügungen eines einzelnen Veranstalters kann die Landeshauptstadt Erfurt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

(4) Der Halter von Spielapparaten, der erstmals in der Landeshauptstadt Erfurt, Apparate gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 aufstellt, hat sich vor Inbetriebnahme bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle steuerlich anzumelden.

§ 6 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als **Kartensteuer** für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte, eines Entgeltes oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird;

2. als **Pauschalsteuer**

a) für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;

b) für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 sofern diese ohne Eintrittskarte/Entgelt oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;

c) für den Steuergegenstand gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.

Abschnitt II - Kartensteuer -

§ 7 Bemessungsgrundlage und Steuersatz für den Steuergegenstand gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Der Preis ist der Verkaufspreis der Karten einschließlich aller darin enthaltenen Steuern.

Das Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird.

(2) Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise, z.B. elektronische/digitale Eintrittssysteme, die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden.

(3) Unentgeltlich ausgegebene Eintritts- oder Ehrenkarten bleiben auf Antrag bis zur Anzahl von höchstens 10 v. H. der gegen Entgelt ausgegebenen Eintrittskarten von der Steuerberechnung ausgenommen, wenn die unentgeltliche Abgabe auf der Karte als solche kenntlich gemacht ist und der Antrag vor der Veranstaltung bei der Landeshauptstadt Erfurt gestellt wurde.

(4) Sind mit den Eintrittskarten, außer dem Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung, weitere Leistungen und Vorteile verbunden, die nicht Vergnügungen im Sinne des § 2 darstellen, so ist dieser Entgeltanteil vom Veranstalter nachzuweisen.

(5) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer entsteht mit der Entrichtung des Eintrittspreises. Die Kartensteuer ist binnen dreier Werktagen nach der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe abzurechnen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Erklärung bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle in der Landeshauptstadt Erfurt einzureichen. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 5, 7 und 8 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, dass sämtliche verfügbaren Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen, im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.

Abschnitt III – Pauschalsteuern -

§ 9 Bemessungsgrundlage für den Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 5

(1) Bemessungsgrundlage ist

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Steuersatz der Pauschalsteuer nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet die Roheinnahmen spätestens 7 Tage nach Veranstaltung der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle bei der Landeshauptstadt Erfurt zu erklären. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Steuermaßstab der Pauschalsteuer nach der Bruttokasse oder nach festen Sätzen

(1) Bei Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach der Bruttokasse, ansonsten als Pauschalsteuer nach festen Sätzen berechnet. Bei Apparaten und Geräten, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbstständiges zu versteuerndes Gerät.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 a für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. der Bruttokasse

ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 b für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. der Bruttokasse

ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EUR

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit 30 v.H. der Bruttokasse

ohne Gewinnmöglichkeit 650,00 EUR

4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden

je Raum 65,00 EUR

Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen.

Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat zusammengefasst erhoben.

(4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für die Apparate gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 (Spielapparatsteuer) selbst zu errechnen. Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit Anlagen einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Abweichungen zu den amtlichen Anlagenvordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerpflichtigen mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten.

(5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 4 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(6) Ein Steuerbescheid über Spielgeräte ist zu erteilen. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene Kalendervierteljahre sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten.

(7) Die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden, wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene und laufende Monate sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat fällig und zu entrichten.

(8) Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 EUR. Es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Monaten oder anderen Apparaten.

§12 Pauschalsteuer nach Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 ist die Pauschalsteuer nach Größe des Raumes anzuwenden, sofern §§ 7 und 10 nicht in Anwendung gebracht werden können. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge (Veranstaltungsfläche), aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräume und ähnliche Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt 2,75 EUR je Veranstaltungstag und angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag (nach 24:00 Uhr), wird insgesamt nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Für das Ausspielen von Geld und Gegenständen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 beträgt die Steuer für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 6,50 EUR je Veranstaltungstag.

(4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Der Veranstalter ist verpflichtet eine Erklärung bei der Landeshauptstadt mit geeigneten Nachweisen nach Abschluss des Kalendermonats einzureichen.

(5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gilt im Falle einer Veranstaltungsreihe der erteilte Steuerbescheid weiter, ist die Steuer am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat zu entrichten.

(6) Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für eine Veranstaltungsreihe kann über einen Kalendermonat erfolgen, falls die Steuerpflicht für diesen Zeitraum ununterbrochen besteht.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften -

§ 13 Steueraufsicht

(1) Die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so können Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

(2) Die im Absatz 1 genannten Unterlagen haben die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen in ihren Geschäftsräumen oder denen der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen.

(3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Landeshauptstadt Erfurt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger (Steuer- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 in der aktuell geltenden Fassung damit außer Kraft.